

KONZEPT ZUR SONDERPÄDAGOGISCHEN GRUNDVERSORGUNG



Beteiligte Schulen

- alle Förderschulen im Landkreis Schaumburg
- alle Grundschulen im Landkreis Schaumburg

A. Grundlagen

1. Niedersächsisches Schulgesetz § 4, § 14
2. Regionales Integrationskonzept zur Sonderpädagogischen Grundversorgung im Bereich der Samtgemeinde Niedernwöhren
3. Konzept zur Sonderpädagogischen Grundversorgung an Schaumburger Grundschulen
4. RdErl. d. MK vom 01.02.2005, Absatz 1.7.4.
5. Erlass d. MK zur Sonderpädagogischen Grundversorgung vom 01.02.2005, SVBL 2/2005, S. 49 ff.
6. Leitbild der Grundschule Lauenhagen und damit verbundene Zielvorstellungen

B. Zielsetzungen

Die Grundschule Lauenhagen beschult seit dem Schuljahr 2001/2002 Kinder mit besonderem Förderbedarf auf der Grundlage des Regionalen Integrationskonzepts.

Seitdem ist es der Grundschule ein besonderes Anliegen im Rahmen der Sonderpädagogischen Grundversorgung gerade den Kindern im Primarbereich mit Problemen im Lernen, im emotionalen und sozialen Bereich und im Bereich Sprache einen schulischen Lernort in einer ausgeglichenen, harmonischen Atmosphäre zu bieten, der durch eine wohnortnahe Beschulung, mit sonderpädagogischen Hilfen und einer frühzeitigen Förderung (Prävention) gekennzeichnet ist.

Unterstützt und ergänzt wird dieses Anliegen durch pädagogische Zielsetzungen, die innerhalb der Grundschule im Rahmen des Schulprogramms in Form einzelner Konzepte (z.B. Beratungskonzept, Förderdiagnostikkonzept, Kooperationsvereinbarungen zwischen den Kindertagesstätten und der Grundschule) festgelegt sind.

Von den Förderschulen werden für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit o. g. Problemen dauerhaft zusätzliche Stunden sonderpädagogischer Förderung zur Verfügung gestellt.

Eine Überweisung in die Förderschule ist damit für die Schülerinnen und Schüler, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf in diesen Schwerpunkten haben, in der Regel nicht erforderlich.

Pro Grundschulklasse werden verbindlich zwei Förderschullehrerstunden wöchentlich vom Sonderpädagogischem Förderzentrum zur Verfügung gestellt. Diese werden innerhalb der Grundschule Lauenhagen flexibel auf die einzelnen Klassen verteilt.

Die Beschulung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich geistige

Entwicklung nimmt die Schule am Deister vor. Ein sich im Aufbau befindendes systematisches Beratungsangebot, das von Förderschullehrkräften und Jugendamt durchgeführt wird, steht zusätzlich zur Grundversorgung zur Verfügung.

C. Regelungen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Förderschullehrkraft

1. Aufgaben der Förderschullehrkraft innerhalb der Grundschule

- a) Durchführung von sonderpädagogischer Diagnostik zur Ermittlung der Lernausgangslage bei nicht ausreichenden Kompetenzen in den Bereichen Lernen, Verhalten und Sprache
- b) Planung von individuellen Fördermaßnahmen und Förderplänen (gemeinsam mit der Grundschullehrkraft)
- c) Beratungsgespräche mit Grundschullehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern zu sonderpädagogischen Fragestellungen
- d) Gespräche mit der Beratungslehrerin
- e) Erstellung von Beratungsgutachten zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs in Absprache mit dem Förderzentrum
- f) Erarbeitung von Vorschlägen für weiterführende Fördermaßnahmen bei zieldifferenter Beschulung und Bereitstellung entsprechender Materialien
- g) Austausch mit den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Niedernwöhren (Hospitationsbesuche, Gespräche mit den Erzieherinnen und Erziehern, Therapeuten ect.)

2. Zusammenarbeit der Förderschul- und Grundschullehrkräfte

Schülerinnen und Schüler mit Problemen beim Lernen, im emotionalen und sozialen Bereich, in der Sprache und beim Sprechen werden von der Grundschullehrkraft und der Förderschullehrkraft gemeinsam gefördert und zum Teil auch unterrichtet.

Es finden individuell abgestimmte Besprechungen mit folgenden Aufgabenschwerpunkten statt:

- a) Erörterung der Förderbedürftigkeit der vorgestellten Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage der Ergebnisse durchgeführter Beobachtungen bzw. Beobachtungsverfahren der Grundschule bzw. der Ergebnisse der durch die Förderschullehrkraft durchgeführten Diagnostik
- b) gemeinsame Erstellung von individuellen Förderplänen für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die sonderpädagogisch gefördert werden sollen
- c) gemeinsame Planung von sonderpädagogischen Fördermaßnahmen, die sich sowohl auf das qualitative Aufgabenangebot als auch auf den Aufgabenumfang beziehen
- d) gemeinsame Beratungsgespräche mit Eltern, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern

3. Schulische Termine

Die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen wird in Absprache der Förderschullehr-

kraft und der beteiligten Schulleitungen gemeinsam geregelt. Daher sollte ein Austausch der jeweiligen schulischen Terminpläne stattfinden. Bei der Teilnahme an solchen Veranstaltungen ist die Stundenzahl angemessen zu berücksichtigen, mit der die Lehrkraft an der jeweiligen Schule eingesetzt ist.

4. Konferenzen, Dienstbesprechungen

Die Förderschullehrkraft nimmt grundsätzlich an den Konferenzen und Dienstbesprechungen der Schule teil, in der sie mit der Mehrzahl ihrer Unterrichtsstunden tätig ist.

Bei einer ungefähr gleichen Aufteilung der Stunden auf verschiedene Schulen soll die Teilnahme an der Stammschule erfolgen. Bei besonderen Tagesordnungspunkten ist es möglich, die entsprechende Lehrkraft gezielt einzuladen. Ausnahmen von diesen Regelungen sind nach Absprache der Förderschullehrkraft und der beteiligten Schulleitungen möglich. Die Teilnahme an Klassenkonferenzen ist durch §36 Abs. 3 NSchG geregelt.

5. Einsatz der Förderschullehrkraft

a) Stundenumfang, Personenzahl

Der Einsatz der Förderlehrkraft in der Grundschule Lauenhagen im Rahmen der Sonderpädagogischen Grundversorgung wird bestimmt durch das Sonderpädagogische Förderzentrum, der Hans-Christian-Andersen-Schule in Stadthagen.

Das Förderzentrum Hans-Christian-Andersen-Schule (Tel.: 05721-2845) in Stadthagen versorgt:

- die Teilregion Stadt Stadthagen mit den Grundschulen
 - GS Am Sonnenbrink
 - GS Am Stadtturm
 - GS An der Bergkette

- die Teilregion Lindhorst, Niedernwöhren und Sachsenhagen mit den Grundschulen
 - GS Lindhorst
 - GS Sachsenhagen
 - GS Meerbeck
 - GS Niedernwöhren
 - GS Lauenhagen

Pro Grundschulklasse werden verbindlich zwei Förderschullehrerstunden wöchentlich vom jeweils zuständigen Sonderpädagogischen Förderzentrum zur Verfügung gestellt.

b) Stundenplangestaltung, Aufsichtsregelung

Die Abstimmung der Stundenpläne erfolgt möglichst frühzeitig über die vor Ort abgeordnete Förderlehrkraft an der Grundschule und dem Förderzentrum Stadthagen. Der Einsatz der Förderlehrkraft kann schwerpunktmäßig erfolgen, z. B. verstärkt zum Schuljahresbeginn im 1. Jahrgang (z.B. Förderdiagnostik) oder verstärkt in einer schwierigen Klasse. Die Verteilung der Förderstunden auf die einzelnen Klassen richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf und erfolgt in Abstimmung zwischen Lehrkräften und Schulleitung der Grundschule. Es gibt keinen Anspruch auf zwei Stunden in jeder Klasse.

Die Aufsichtsregelung in den Grundschulen richtet sich für die Förderlehrkraft nach ihrem hauptsächlichen Unterrichtseinsatz und weiteren sonstigen Belastungen (Bsp.

Wegezeiten). Die Förderlehrkraft in der Sonderpädagogischen Grundversorgung hat ein Postfach für Informationen in der Grundschule (z.B. Jahresplanung der Grundschule).

Die Förderlehrkraft dokumentiert ihre Stunden mit ihren jeweiligen Arbeitsschwerpunkten in einem gesonderten Heft, das allen beteiligten Lehrkräften und ggf. auch Vertretungslehrkräften zugänglich ist. Für Gespräche und zeitweilige äußere Differenzierung steht in der Grundschule ein geeigneter Raum zur Verfügung.

c) **Schwerpunktbildung**

Der Leiter der Förderschule entscheidet über den Einsatz der Förderschullehrkräfte. Dieses geschieht in Absprache mit den beteiligten Grundschulen und soll einvernehmlich erfolgen. Bei der Auswahl der Förderschullehrkräfte soll der Bedarf der Grundschulen bezogen auf sonderpädagogische Schwerpunkte Berücksichtigung finden.

Die Förderschullehrkraft entscheidet in Absprache mit den Klassenlehrkräften über die Schwerpunkte ihres Einsatzes (z.B. Beratung der Grundschullehrkräfte und um den zeitlichen Umfang, die methodische und die inhaltliche Ausgestaltung der Förderung). Dieser Einsatz wird von der Förderschullehrkraft in einem Stundenplan festgehalten, der den beteiligten Lehrkräften mitgeteilt wird, um flexibel auf individuelle Förderbedürfnisse reagieren zu können.

d) **Vertretungsregelungen**

Bei längerfristigen Ausfällen einer Förderschullehrkraft (ab ca. 2 Wochen) wird innerhalb der jeweiligen Teilregion vertreten. Die Grundschulen können ihre pädagogischen Mitarbeiterinnen gemäß Erlass vom 18.05.2004 hierzu im Rahmen sonstiger begleitender Maßnahmen einsetzen (siehe auch 2.3 im dazugehörigen Heft des MK: Unterstützung einer Lehrkraft im Unterricht). Die sonderpädagogischen Förderzentren können ihren Anteil am Ausfall durch Umverteilung und Kürzung an anderen Grundschulen der Teilregion vertreten.

Die vertretende Förderschullehrkraft wird über inhaltliche und schülerbezogene Förder- und Arbeitsschwerpunkte schriftlich informiert.

Der Einsatz der vertretenden Förderschullehrkraft geschieht in enger Absprache und nach gemeinsamer Schwerpunktbildung mit den betroffenen Lehrkräften der Grundschule. Der Vertretungsplan wird mit der Grundschulleitung abgestimmt, um den Einsatz der Pädagogischen Mitarbeiter zu koordinieren und weitere Vertretungsmaßnahmen zu treffen.

6. Prävention, Intervention, Beratung

a) **Arbeit in der Klasse**

- Betrachtung der gesamten Lerngruppe
 - Hospitation
 - Soziogramm, Umfeldanalyse erstellen
- Präventive Betreuung von Schülerinnen und Schülern (über einen begrenzten Zeitraum auch einzeln und in der Kleingruppe)
- Förderung basaler Lernvoraussetzungen: Wahrnehmung, Graphomotorik, Gedächtnis, Konzentration, ...

- Arbeit mit Statuskindern
 - Wochenplan erstellen in Absprache mit den Lehrkräften
 - Anpassen von Unterrichtsmaterialien an die speziellen Lernbedürfnisse
 - zielgleich vs. zieldifferent

- Leistungsbewertung

- bei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach den Grundsätzen der Förderschule; die Erstellung des Zeugnisses erfolgt dann ebenfalls nach den Grundsätzen der Förderschule und wird in Absprache mit den Klassenlehrkräften und Fachlehrkräften der Grundschule von der Förderschullehrkraft geschrieben und bei der Vergabe mit den entsprechenden Kindern besprochen

bei Schülern mit Teilleistungsschwächen ist eine Anwendung des Nachteilsausgleichs möglich, der individuelle Lernstand bzw. Lernzuwachs wird im Zeugnis nach gemeinsamer Absprache in Form eines Anhangs dokumentiert und mit dem entsprechenden Kind besprochen

b) Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern

- Diagnostik, Ermittlung der Lernausgangslage
- in der Klasse, so viel wie möglich
- in Kleingruppen, um Themen in Ruhe zu bearbeiten
- Einzel, um an speziellen Beeinträchtigungen zu arbeiten (Sprach-/Verhaltens-training, Dyskalkulie, Lese-Rechtschreibtraining)
- sonderpädagogische Begutachtung

c) Kooperation mit Eltern und Kindertagesstätten

- Beratung (z.B. Schulassistenz, Familienhilfe)
- Anamnese/Umfeldanalyse
- Anbahnung von Kontakten zu außerschulischen Hilfsangeboten
- Anleitung zum häuslichen Üben
- Rückmeldung zum Entwicklungsstand des Kindes

d) Arbeit mit Lehrerinnen und Lehrern

- gemeinsame Planung von Unterricht
- gemeinsames Unterrichten
- gemeinsame Elterngespräche führen
- Informieren über diagnostische Erkenntnisse
- Gespräche mit der Beratungslehrerin
- Gespräche mit außerschulischen Institutionen
- Individuelle Förderpläne erstellen
- Beratung hinsichtlich der Leistungsbewertung

e) Vermittlung außerschulischer Hilfsangebote

- Schulisches Beratungszentrum Obemkirchen
- Therapeutische Einrichtungen
- Schulassistenz
- Familienhilfe
- Erziehungsberatungsstelle
- Schulpsychologie
- Jugendamt

7. Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs

Für die Anträge zur Feststellung eines möglichen sonderpädagogischen Förderbedarfs gelten die grundsätzlichen Regelungen. Die Unterlagen auf der Grundlage eines Klassenkonferenzbeschlusses oder eines Antrages der Erziehungsberechtigten sind bis spätestens 15. Februar eines jeden Jahres an die zuständige Förderschule weiterzuleiten. Die zuständige Förderschule beauftragt zunächst die Förderschullehrkraft mit der Gutachtenerstellung, die an der meldenden Grundschule im Rahmen der sonderpädagogischen Grundversorgung tätig ist. Bei einer größeren Anzahl zu überprüfender Kinder erhält die Förderschullehrkraft Unterstützung aus ihrem Kollegium des Förderzentrums.

Eine Überprüfung in den Bereichen Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen oder Sprache wird auch in der Grundschule Lauenhagen frühestens in der zweiten Klasse angestrebt und beantragt, wenn bisherige (sonder-) pädagogische Maßnahmen keinen Erfolg gezeigt haben. Eine Überprüfung im Bereich Emotionale und soziale Entwicklung erfolgt grundsätzlich erst dann, nachdem eine Kontaktaufnahme zum Schulischen Beratungszentrum (SBZ) in Obemkirchen stattgefunden hat.

Eltern, deren Kinder schulpflichtig werden, bei denen in diesen Bereichen ein sonderpädagogischer Förderbedarf vermutet wird, werden in den Kindertagesstätten zu den vereinbarten Elternabenden oder in individuell vereinbarten Gesprächen von der Förderschullehrkraft beraten. Aus dem Gespräch sollte hervorgehen, dass Förderschullehrkräfte in den Grundschulen tätig sind, die auch ohne die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs fördernd und beratend dem Kind zur Seite stehen.